

Hafenentgeltordnung für den Hafen des Hafenvereins Dabitz e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten für das Gebiet des öffentlichen Hafens Dabitz in der Gemeinde Kenz-Küstrow.
2. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Wasserflächen und die Kai- und sonstigen Hafenanlagen sowie die Caravan- und PKW-Stellplätze des öffentlichen Hafens Dabitz. Die Grenzen des Hafengebietes sind in Anlage 1 dieser Ordnung dargestellt.

§ 2

Entgeltarten

1. Für die Benutzung des Hafens sind
 - Liegegeld
 - Stellplatzentgelt
 - Zeltplatzentgelt
 - Slipentgelt
 - Entgelte für sonstige Dienstleistungenentsprechend diesen Bestimmungen zu entrichten.

§ 3

Entgelterhebung und Fälligkeit

1. Für die Nutzung des Hafens und seiner Anlagen sind Entgelte nach diesen Bestimmungen zu entrichten.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
3. Die Entgelte sind vorab unmittelbar nach Ankunft bzw. vor Nutzung der Einrichtungen beim Hafenmeister zu entrichten.
4. Die Entgelte sind bringe pflichtig.
5. Für die Entrichtung der Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 4

Umsatzsteuerpflicht

1. Die Betreuung des Hafens der Gemeinde Kenz-Küstrow im Ortsteil Dabitz erfolgt umsatzsteuerpflichtig.
2. In den in dieser Ordnung ausgewiesenen Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.
3. Der Ausweis der Umsatzsteuer erfolgt entsprechend § 14 Abs. 4 UStG. Bei Rechnungen bzw. Quittungen, die einen Bruttobetrag von jeweils 250,00 € nicht überschreiten, sind die Mindestanforderungen entsprechend § 33 Umsatzsteuer Durchführungsverordnung (USt-DV) einzuhalten.

§ 5

Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffsführer bzw. der Fahrzeug- oder Gerätewart oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften der Hafenordnung.
2. Meldepflichtig für das an- und von-Bord gehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
3. Die Anmeldung ist beim Hafenmeister unter Vorlage der Schiffspapiere sowie des Nachweises über Fahrgastbeförderung vorzunehmen.
4. Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
5. Bei Schiffen deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
6. Wird der Nachweis über die beförderten Fahrgäste nicht vorgelegt, wird eine Schätzung durch den Hafenmeister vorgenommen. Die Kosten trägt der Zahlungspflichtige.

§ 6

Entgeltbefreiung

1. Von der Zahlung der Entgelte sind bei kurzfristiger Nutzung befreit:
 - a) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg- Vorpommern.
 - b) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken eingesetzt werden.
 - c) Lotsenversetzboote, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher und Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt sind.
 - d) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die diesen in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten. Schiffe, die den Hafen ausschließlich zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden.
 - e) Beiboote und Barkassen, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden.
 - f) Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Entgeltreduzierung oder Entgeltbefreiung gewährt werden, wenn das öffentliche Interesse gegeben ist.

§ 7

Hafenentgelte

1. Für Sportboote, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Tagesliegegebühr in Höhe 1,50 € (inkl. MwSt.) pro Meter Bootslänge und 3,00 € pro Person und zu zahlen.
2. Für Arbeitsboote, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine pauschale Tagesliegegebühr in Höhe 36,00 € (inkl. MwSt.) zu zahlen.

§ 8 Slipentgelt

1. Für das Slippen von Wasserfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:
10,00 € (inkl. MwSt.) pro Slipereinheit (Rein- und Rauslippen)

§ 9 Entgelte sonstige Dienstleistungen

1. Der Caravanstellplatz kostet 20,00 € (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und 3,00 € pro Person pro Nacht.
2. Die Zeltplatzgebühren errechnen sich aus 10,00 € (inkl. MwSt.) Zelt und 3,00 € pro Person pro Nacht.
3. Wasser- und Stromgebühr werden mit 3,00 € pro Person und Nacht abgegolten.
4. Das Abstellen von Bootstrailern auf dem Hafengelände kostet pro Nacht 3,00 €.
5. Gewerbliches Slippen kostet 20,00 € (inkl. MwSt.) pro Slipereinheit. (Rein- und Rauslippen)

§ 10 Inkrafttreten

Die Hafentgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kenz- Küstrow, 15.09.2024

Reinecke
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

